

Klausur: Ärger im Gemeinderat

1. Teil:

N ist Mitglied der NPD und vertritt seine Partei im Rat der kreisfreien Stadt G in Thüringen. Am 20.06.2013 erließ der Oberbürgermeister der Stadt eine Hausordnung für öffentliche Gebäude der Stadt, die öffentlich bekannt gemacht wurde. § 34 der Hausordnung enthält folgende Regelung:

§ 34

- (1) In den öffentlichen Gebäuden der Stadt wird das offene Tragen oder Verwenden von Symbolen, Kennzeichen oder Kleidungsstücken, die geeignet sind, die Würde des Rates oder das Ansehen der Stadt M zu beschädigen, untersagt.
- (2) Hiervon erfasst sind insbesondere Gegenstände, die einen Bezug zu extremistischen, verfassungsfeindlichen oder strafrechtlich sanktionierten Auffassungen, Gesinnungen und Handlungen haben. Ebenso nicht gestattet ist das Tragen von Modemarken, deren Kundenzielgruppe aus dem extremistischen Umfeld stammt (z.B. [...], Thor Steinar, [...]).
- (3) Dieses Verbot gilt in allen öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen der Stadt M sowie bei allen städtischen Veranstaltungen und Versammlungen, in denen die Stadt M das Hausrecht hat.

Das Label "Thor Steinar" zeigt die norwegische Flagge mit dem Schriftzug "Div. Thor Steinar-Registered TM 1999 Style". In seinem Jahresbericht für 2014 hat das Landesamt für Verfassungsschutz ausgeführt, dass das Tragen der Kleidungsmarke "Thor Steinar" von der rechtsextremen Szene als Erkennungsmerkmal für die Zugehörigkeit zur Szene angesehen wird.

In der Sitzung des Rates am 12.02.2015 erschien das Ratsmitglied N mit einer beigen Jacke der Marke "Thor Steinar". Auf der Jacke war das Logo der Marke in einer Größe von ca. 5 cm sichtbar, ansonsten befanden sich darauf keine weiteren Aufschriften oder Symbole.

Der Oberbürgermeister als Vorsitzender des Rates forderte N daraufhin auf, die Jacke auszuziehen oder den Saal zu verlassen. Auf Nachfrage des N über die einschlägige Rechtsgrundlage verwies der Vorsitzende auf § 34 der Hausordnung. Es kam zu einem Wortgefecht, N kam der Forderung jedoch nicht nach. Daraufhin verwies der Oberbürgermeister mit Zustimmung der übrigen Ratsmitglieder den N des Saales, der diesen sodann unverzüglich verließ.

Am 18.02.2015 forderte N die Stadt M auf, eine schriftliche Unterlassungserklärung abzugeben, in der sich die Stadt gegenüber N verpflichtet, es zu unterlassen, ein Hausverbot mit der Begründung auszusprechen, er trage ein Kleidungsstück der Marke "Thor Steinar". Er ist der Auffassung, dass das Hausverbot gegen seine Grundrechte und seine Rechte als Ratsmitglied verstößt. Die Bestimmungen der Hausordnung hält er für rechtswidrig. Es sei nicht klar, weshalb das Tragen der bezeichneten Marke der Würde des Rates und dem Ansehen der Stadt schade. Er möchte auch in Zukunft seine Kleidung für den Sitzungstag frei wählen.

Die Stadt verweigert eine solche Erklärung. Der Oberbürgermeister habe während der Dauer der Sitzung für die Aufrechterhaltung der Ordnung Sorge zu tragen. Dazu zähle insbesondere die Schaffung und Sicherung einer Atmosphäre von Ruhe und Sachlichkeit. Diese Ordnung werde auch schon durch die rein optische Kundgabe einer Meinung gestört. Eine solche Mei-

nungsäußerung sei in dem Tragen von Kleidungsstücken der Marke "Thor Steinar" zu sehen, die verwandt wird, um eine rechtsextremistische Haltung zum Ausdruck zu bringen. Es handele sich um ein szenentypisches Erkennungsmerkmal. Auf seine Grundrechte könne N sich als Ratsmitglied ohnehin nicht berufen.

N fühlt sich in seinen Rechten verletzt und erhebt daher Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht. Er möchte, dass der Oberbürgermeister es in Zukunft unterlässt, ihm zu verbieten, während der Ratssitzungen seine Jacke von "Thor Steinar" zu tragen bzw. ihn aus diesem Grund des Saales zu verweisen.

In einem umfassenden Rechtsgutachten ist zu prüfen, ob die Klage Erfolg hat.

2. Teil:

M ist Kreisvorsitzender der NPD. Als deren Vertreter wurde er im September 2011 in den Rat der Stadt X gewählt, die sich im Bundesland Y befindet.

Im Oktober 2013 geriet M in Konflikt mit dem Gesetz. Er gehörte zu einer neunköpfigen Gruppe, die am 23.10.2013 drei Personen auf deren Weg von der Polizeiwache in die Innenstadt abpasste, um sich an diesen dafür zu revanchieren, dass sie zuvor Wahlplakate der NPD in der Stadt abgerissen hätten. Dabei war M und den weiteren Mittätern bekannt, dass die betreffenden Personen bereits von der Polizei festgenommen und zur Sache vernommen worden waren. Eine der drei Personen wurde sodann durch Tritte und Faustschläge verletzt.

Mit Urteil vom 22.02.2014 verurteilte ihn das Landgericht X wegen in Mittäterschaft begangener gefährlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von 7 Monaten. Die Vollstreckung wurde zur Bewährung ausgesetzt. Das Landgericht sah die Voraussetzungen der Mittäterschaft als erfüllt an. Die Gruppe habe einen gemeinsamen Tatplan gehabt und M sei "Hauptinitiator des gesamten Geschehens" gewesen. Dieses Urteil wurde nach erfolgloser Revision am 02.10.2014 rechtskräftig. Dies wurde dem Bürgermeister der Stadt X mitgeteilt, der dies in der Ratssitzung vom 07.10.2014 bekannt gab.

M wurde für die Sitzung des Rates am 14.10.2014 ordnungsgemäß geladen. Die beigelegte Tagesordnung enthielt als Punkt 3 "Ausschluss des M aus dem Rat gem. § 31 Abs. 1 Kommunalordnung (KO)". Zu Beginn der Sitzung erhielt M Gelegenheit, zu diesem Thema Stellung zu nehmen. Anschließend schloss der Rat ihn durch einstimmigen Beschluss wegen Befangenheit von der Beratung und Entscheidung über die Vorlage aus. Daraufhin wurde einstimmig der Beschluss gefasst, M auf der Grundlage des § 31 Abs. 1 KO aus dem Rat auszuschließen. Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wurde angeordnet. Begründet wurde der Ausschluss mit dem drohenden Verlust der Funktionsfähigkeit des Rates als kommunales Vertretungsorgan. Aufgrund des aggressiven Verhaltens des M könne eine Atmosphäre der Einschüchterung entstehen, die der demokratischen Willensbildung entgegenstünde. Gerade für solche Fälle bestünde ausweislich der Gesetzesbegründung das Instrument des § 31 Abs. 1 S. 1 KO.

M will sich mit diesem Ausschluss nicht abfinden. Er erhebt daher am 02.11.2014 Klage vor dem Verwaltungsgericht X.

Er hält § 31 Abs. 1 KO für verfassungswidrig. Dem Land Y stehe keine Gesetzgebungskompetenz zu, da die Norm dem Strafrecht zuzuordnen sei. Zudem verletze sie die in Art. 28 Abs. 1 S. 2 GG normierten Wahlgrundsätze, namentlich die Allgemeinheit, Gleichheit und Unmittelbarkeit der Wahl. Zudem sei die Norm nicht hinreichend bestimmt. Jedenfalls stehe die Rechtsfolge des § 31 Abs. 1 KO außer Verhältnis zu dem erstrebten Zweck.

Darüber hinaus ist er der Meinung, dass der Ratsbeschluss formell rechtswidrig ist. Auch die Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 KO seien nicht erfüllt. Die Straftat stehe in keiner Beziehung zu seiner Tätigkeit als Ratsmitglied. Er bereue im Übrigen seine Tat nicht und würde sich immer wieder so gegenüber politischen Gegnern verhalten, die sich -körperlich oder verbal- gegen seine Partei wenden.

Richter am Verwaltungsgericht Kerner, der in dem Verfahren der Berichterstatter ist, beauftragt den ihm zugewiesenen Rechtsreferendar Gutzeit, die Rechtmäßigkeit des Ausschluss des M aus dem Rat der Stadt X zu prüfen. Insbesondere soll er auf die von M formulierten verfassungsrechtlichen Bedenken eingehen.

Erstellen Sie das von dem Rechtsreferendar zu fertigende Gutachten.

Bearbeitervermerk:

Es sind alle aufgeworfenen Rechtsfragen umfassend zu behandeln.

Anzuwendendes VwVfG ist dasjenige des Bundes.

Auszug aus der Kommunalordnung (KO) des Landes Y:

§ 22 KO

- (1) Bürger und Einwohner, die ein Ehrenamt oder eine ehrenamtliche Tätigkeit ausüben, sowie hauptamtliche Bürgermeister und Beigeordnete dürfen nicht beratend oder entscheidend mitwirken,
 1. wenn die Entscheidung ihnen selbst, einem ihrer Angehörigen im Sinne des Abs. 2 oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann oder

[...]
- (2) [...]
- (3) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für Wahlen, [...].

§ 31 KO

- (1) Ein Ratsmitglied, das nach seiner Wahl durch Urteil eines deutschen Strafgerichts rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten verurteilt wird, kann durch Beschluss des Rates aus dem Rat ausgeschlossen werden, wenn es durch die Straftat die für ein Ratsmitglied erforderliche Unbescholtenheit verwirkt hat. Der Rat kann den Beschluss nur innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verurteilung Kenntnis erlangt hat, fassen. Der Bürgermeister hat den Rat zu unterrichten, sobald er von der Verurteilung Kenntnis erlangt.
- (2) [...]
- (3) Beschließt der Rat den Ausschluss eines Mitglieds, so scheidet dieses vorläufig aus. Die Ersatzperson wird nach dem Kommunalwahlgesetz bestimmt. Sie tritt ihr Amt jedoch erst an, wenn der Ausschluss unanfechtbar geworden ist.
- (4) [...]

§ 32 KO

- (1) Die Ratsmitglieder üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus. [...]